

TE Vwgh Erkenntnis 2011/1/26 2005/13/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

UStG 1994 §12;

UStG 1994 §6 Abs1;

UStG 1994 §7;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998

24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 6 heute
2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008
29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996

48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995

49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 7 heute

2. UStG 1994 § 7 gültig ab 01.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

3. UStG 1994 § 7 gültig von 24.05.2007 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

4. UStG 1994 § 7 gültig von 27.06.2001 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

5. UStG 1994 § 7 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999

6. UStG 1994 § 7 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996

7. UStG 1994 § 7 gültig von 01.01.1995 bis 30.12.1996

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde der T-Kommanditgesellschaft in W, vertreten durch Dr. Harald Schmidt, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1d, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 29. August 2005, Zl. RV/4443-W/02, betreffend u. a. Umsatzsteuer für die Jahre 1997 bis 2000, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang der Anfechtung (Umsatzsteuer für die Jahre 1997 bis 2000) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde unter anderem die Berufungen der beschwerdeführenden KG gegen erstinstanzliche Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1997, 1999 und 2000 ohne Änderung dieser Bescheide abgewiesen und den von der beschwerdeführenden Partei mit Berufung bekämpften Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 1998 zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei abgeändert. In Abänderung der von der beschwerdeführenden Partei auch bekämpften erstinstanzlichen Bescheide über die wegen Verneinung der Einkunftsquelleneigenschaft (Liebhaberei) erfolgte "Nichtfeststellung" der Einkünfte für die Jahre 1997 bis 2000 stellte die belangte Behörde, dem Standpunkt der beschwerdeführenden Partei insoweit Rechnung tragend, gemäß § 188 BAO Einkünfte für diese Jahre fest. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde unter anderem die Berufungen der beschwerdeführenden KG gegen erstinstanzliche Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1997, 1999 und 2000 ohne Änderung dieser Bescheide abgewiesen und den von der beschwerdeführenden Partei mit Berufung bekämpften Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 1998 zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei abgeändert. In Abänderung der von der beschwerdeführenden Partei auch bekämpften erstinstanzlichen Bescheide über die wegen

Verneinung der Einkunftsquelleneigenschaft (Liebhaberei) erfolgte "Nichtfeststellung" der Einkünfte für die Jahre 1997 bis 2000 stellte die belangte Behörde, dem Standpunkt der beschwerdeführenden Partei insoweit Rechnung tragend, gemäß Paragraph 188, BAO Einkünfte für diese Jahre fest.

In Bezug auf die Umsatzsteuer ging die belangte Behörde jedoch davon aus, näher bezeichnete Exportgeschäfte seien der beschwerdeführenden KG nicht zuzurechnen, weshalb diese auch keinen Vorsteuerabzug dafür beanspruchen könne. In die Erwägungen, auf die sich die belangte Behörde dabei stützte, gingen die Annahmen ein, diese Geschäfte seien nicht vom Unternehmensgegenstand der beschwerdeführenden KG umfasst und es handle sich um Privatgeschäfte des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft der Beschwerdeführerin, deren Aufnahme in das Rechenwerk der Beschwerdeführerin unter anderem den Zweck verfolgt habe, Umsatzsteuer zu sparen. Dem Argument der Beschwerdeführerin, der Geschäftsführer ihrer Komplementärgesellschaft sei auf Grund der Eintragung eines ausländischen Wohnsitzes im Reisepass selbst ein ausländischer Abnehmer gewesen, sodass ihm die Verfolgung eines solchen Zwecks nicht unterstellt werden könne, hielt die belangte Behörde ohne nähere Ausführungen entgegen, er habe "auch im Inland einen Wohnsitz" gehabt.

Gegen die Entscheidungen der belangten Behörde über die Umsatzsteuer richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der beschwerdeführenden Partei und, nach den Feststellungen der belangten Behörde, einzige für die beschwerdeführende Partei, die nur aushilfsweise Studenten beschäftigt und nur über ein Domizilbüro in Wien verfügt, handelnde Person ist Dr. X, der im Streitzeitraum Botschafter der Republik Österreich in Y, einem nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehörenden Staat, war. Strittig ist, ob den Ausfuhren von Gegenständen nach Y (nach § 6 Abs. 1 iVm § 7 UStG 1994 steuerfreie) Umsätze zu Grunde lagen, die dem unternehmerischen Bereich der Beschwerdeführerin zuzurechnen sind, und ob die Beschwerdeführerin zum Abzug der auf diese Gegenstände entfallenden Vorsteuer berechtigt ist. Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der beschwerdeführenden Partei und, nach den Feststellungen der belangten Behörde, einzige für die beschwerdeführende Partei, die nur aushilfsweise Studenten beschäftigt und nur über ein Domizilbüro in Wien verfügt, handelnde Person ist Dr. römisch zehn, der im Streitzeitraum Botschafter der Republik Österreich in Y, einem nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehörenden Staat, war. Strittig ist, ob den Ausfuhren von Gegenständen nach Y (nach Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 7, UStG 1994 steuerfreie) Umsätze zu Grunde lagen, die dem unternehmerischen Bereich der Beschwerdeführerin zuzurechnen sind, und ob die Beschwerdeführerin zum Abzug der auf diese Gegenstände entfallenden Vorsteuer berechtigt ist.

In ihren den rechtlichen Erwägungen vorangestellten Ausführungen über den Akteninhalt hat sich die belangte Behörde im Zusammenhang mit diesen Exportlieferungen an zwei Stellen auf die Ergebnisse einer bei der beschwerdeführenden Partei durchgeführten Betriebsprüfung bezogen, die nur die Jahre 1997 bis 1999 umfasste. Zunächst wurde aus dem Betriebsprüfungsbericht wiedergegeben, es habe sich um Lieferungen von Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs gehandelt, die Dr. X laut Ausfuhrnachweisen "in der Eigenschaft als Dienstnehmer" mit Wohnsitz in Y ausgeführt habe und die dem Herrn Generalkonsul Dr. Z in der österreichischen Botschaft in Y in Rechnung gestellt worden seien, und dieln ihren den rechtlichen Erwägungen vorangestellten Ausführungen über den Akteninhalt hat sich die belangte Behörde im Zusammenhang mit diesen Exportlieferungen an zwei Stellen auf die Ergebnisse einer bei der beschwerdeführenden Partei durchgeführten Betriebsprüfung bezogen, die nur die Jahre 1997 bis 1999 umfasste. Zunächst wurde aus dem Betriebsprüfungsbericht wiedergegeben, es habe sich um Lieferungen von Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs gehandelt, die Dr. römisch zehn laut Ausfuhrnachweisen "in der Eigenschaft als Dienstnehmer" mit Wohnsitz in Y ausgeführt habe und die dem Herrn Generalkonsul Dr. Z in der österreichischen Botschaft in Y in Rechnung gestellt worden seien, und die

Betriebsprüfung habe "mangels betrieblicher Veranlassung ... in

Bezug auf diese Ausfuhren die Anerkennung der Unternehmereigenschaft" versagt. Dem folgt in der Darstellung der belangten Behörde eine Aufstellung der von der Prüferin vorgenommenen Kürzungen der Vorsteuerbeträge, in die aus anderen Aktenteilen auch Zahlen für das Jahr 2000 eingefügt wurden. Die Prüferin hatte von der Summe der erklärten

Exporterlöse den zehnprozentigen Aufschlag, mit dem die Waren nach dem Rechenwerk der beschwerdeführenden Partei weiterverkauft worden waren, abgezogen, um die Summe der geschätzten Nettoeinkaufspreise zu ermitteln, und eine an diesen orientierte Vorsteuerkürzung vorgenommen.

Die belangte Behörde traf in diesem Teil ihrer Bescheidbegründung aber auch eigene Feststellungen aus dem Arbeitsbogen der Betriebsprüfung und stellte dar, mit welchen Einzelbeträgen die Lieferungen dem Generalkonsul Dr. Z und mit welchen Beträgen sie ohne Bezugnahme auf Dr. Z der Österreichischen Botschaft in Y in Rechnung gestellt worden seien. Die diesbezüglichen Aufstellungen der belangten Behörde beziehen sich nur auf die Jahre 1997 bis 1999 und ergeben in Summe nur für das Jahr 1999 den Gesamtbetrag der nicht anerkannten Rechnungen. Feststellungen über die Exportlieferungen des Jahres 2000 fehlen.

In ihren Erwägungen unterschied die belangte Behörde nicht nach Rechnungsadressaten. "Ausgehend davon", so die belangte Behörde, "dass die Lieferung von Artikeln des persönlichen Bedarfs (Kleidung, Nahrungsmitteln, etc.) nicht vom Unternehmensgegenstand (Versandhandel mit EDV-Produkten) umfasst" sei und auch nicht "im Rahmen der betrieblichen Organisation (über das Domizilbüro) abgewickelt" worden sei, sondern Dr. X persönlich die Beschaffung, den Transport und die Übergabe in Y vorgenommen habe und die Lieferung nur an einen einzigen behaupteten ausländischen Abnehmer erfolgt sei, könnten "diesbezüglich weder für das Unternehmen erfolgte Erwerbe noch im Rahmen des Unternehmens abgeschlossen in ihren Erwägungen unterschied die belangte Behörde nicht nach Rechnungsadressaten. "Ausgehend davon", so die belangte Behörde, "dass die Lieferung von Artikeln des persönlichen Bedarfs (Kleidung, Nahrungsmitteln, etc.) nicht vom Unternehmensgegenstand (Versandhandel mit EDV-Produkten) umfasst" sei und auch nicht "im Rahmen der betrieblichen Organisation (über das Domizilbüro) abgewickelt" worden sei, sondern Dr. X persönlich die Beschaffung, den Transport und die Übergabe in Y vorgenommen habe und die Lieferung nur an einen einzigen behaupteten ausländischen Abnehmer erfolgt sei, könnten "diesbezüglich weder für das Unternehmen erfolgte Erwerbe noch im Rahmen des Unternehmens abgeschlossene

Veräußerungsgeschäfte ... erblickt werden".

Die Begründung eines Abgabenbescheides muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die belangte Behörde zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt, und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet (vgl. als Beispiel für viele das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 1997, 94/13/0200, mwN). Die Begründung eines Abgabenbescheides muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die belangte Behörde zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt, und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet vergleiche , als Beispiel für viele das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 1997, 94/13/0200, mwN).

Im vorliegenden Fall ist schon die beschriebene Ausgangsposition der belangten Behörde mit den dazu vorgetragenen Argumenten nicht tragfähig begründet. Zunächst verweist die Beschwerde zutreffend darauf, dass die beschwerdeführende Partei nach den von der belangten Behörde selbst wiedergegebenen Feststellungen der Prüferin den Handel mit Waren aller Art betreibt. Aus welchen Unterlagen oder Erklärungen, in denen nicht auch die strittigen Exportgeschäfte als solche der Beschwerdeführerin aufscheinen, die belangte Behörde ohne Vorwegnahme des Ergebnisses ableiten möchte, sie seien nicht vom Unternehmensgegenstand erfasst, ist nicht erkennbar und wird im Bescheid jedenfalls nicht schlüssig dargelegt. Es ist aber auch nicht klar, in welcher von der belangten Behörde vermissten Weise die beschwerdeführende Partei bei von Dr. X für sie getätigten Geschäften - über die ohnehin erfolgte Verwendung als Rechnungsadresse hinaus - das "Domizilbüro" in die Abwicklung einzubinden gehabt hätte, um die Geschäfte für die belangte Behörde als Unternehmensgeschäfte erkennbar zu machen. Für die beschwerdeführende Partei war den Feststellungen zufolge, abgesehen von der aushilfsweisen Beschäftigung von Studenten, nur Dr. X tätig, das Domizilbüro war "eine Rechtsanwaltskanzlei, welche diversen Firmen Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellt". Der Annahme, von Dr. X für die beschwerdeführende Partei geschlossene Geschäfte seien ihr nur zurechenbar, wenn Dr. X sich dabei im "Domizilbüro" aufgehalten habe oder wenn jemand anderer als er selbst dabei tätig geworden sei, könnte nicht gefolgt werden, doch ist das Argument der belangten Behörde auch nicht im Sinne einer solchen Annahme konkretisiert. Dass die Gesellschaft insoweit, als ihre Tätigkeit im

Export bestand, nicht mehr als einen behaupteten Abnehmer gehabt habe, ist für den Standpunkt, sie habe überhaupt nicht exportiert, ebenfalls keine taugliche Stütze. Im vorliegenden Fall ist schon die beschriebene Ausgangsposition der belangten Behörde mit den dazu vorgetragenen Argumenten nicht tragfähig begründet. Zunächst verweist die Beschwerde zutreffend darauf, dass die beschwerdeführende Partei nach den von der belangten Behörde selbst wiedergegebenen Feststellungen der Prüferin den Handel mit Waren aller Art betreibt. Aus welchen Unterlagen oder Erklärungen, in denen nicht auch die strittigen Exportgeschäfte als solche der Beschwerdeführerin aufscheinen, die belangte Behörde ohne Vorwegnahme des Ergebnisses ableiten möchte, sie seien nicht vom Unternehmensgegenstand erfasst, ist nicht erkennbar und wird im Bescheid jedenfalls nicht schlüssig dargelegt. Es ist aber auch nicht klar, in welcher von der belangten Behörde vermissten Weise die beschwerdeführende Partei bei von Dr. römisch zehn für sie getätigten Geschäften - über die ohnehin erfolgte Verwendung als Rechnungsadresse hinaus - das "Domizilbüro" in die Abwicklung einzubinden gehabt hätte, um die Geschäfte für die belangte Behörde als Unternehmensgeschäfte erkennbar zu machen. Für die beschwerdeführende Partei war den Feststellungen zufolge, abgesehen von der aushilfsweisen Beschäftigung von Studenten, nur Dr. römisch zehn tätig, das Domizilbüro war "eine Rechtsanwaltskanzlei, welche diversen Firmen Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellt". Der Annahme, von Dr. römisch zehn für die beschwerdeführende Partei geschlossene Geschäfte seien ihr nur zurechenbar, wenn Dr. römisch zehn sich dabei im "Domizilbüro" aufgehalten habe oder wenn jemand anderer als er selbst dabei tätig geworden sei, könnte nicht gefolgt werden, doch ist das Argument der belangten Behörde auch nicht im Sinne einer solchen Annahme konkretisiert. Dass die Gesellschaft insoweit, als ihre Tätigkeit im Export bestand, nicht mehr als einen behaupteten Abnehmer gehabt habe, ist für den Standpunkt, sie habe überhaupt nicht exportiert, ebenfalls keine taugliche Stütze.

Insoweit sich die belangte Behörde in ihrer weiteren Argumentation auf Mängel in einzelnen der vorliegenden Urkunden sowie offenbar auch auf die Annahme stützt, die der Botschaft ohne Bezugnahme auf Dr. Z in Rechnung gestellten Gegenstände (erwähnt wird ein Smoking aus einer solchen Rechnung) seien für Dr. X selbst bestimmt gewesen, vermag dies die versagte Anerkennung sämtlicher Exportgeschäfte als Geschäfte der beschwerdeführenden Partei für sich genommen nicht zu tragen. Dass dem Bescheid die Annahme zu Grunde liege, alle, also auch die Dr. Z in Rechnung gestellten Gegenstände, seien für Dr. X bestimmt gewesen, ist nicht erkennbar. Ein wesentlicher Mangel in den weiteren Ausführungen der belangten Behörde ist aber auch darin zu sehen, dass sie dem wiederholten Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, Dr. X habe seiner Reisepasseintragung zufolge damals seinen Wohnsitz in Y gehabt und sei daher selbst - soweit man ihn als Abnehmer ansehen wollte - ein ausländischer Abnehmer gewesen, die erst in der Gegenschrift begründete Behauptung eines weiteren Wohnsitzes im Inland entgegenhält, die in der Beschwerde bestritten wird. Die Begründung dieser Annahme, zu deren Grundlagen der beschwerdeführenden Partei im Verwaltungsverfahren auch kein Parteiengehör gewährt wurde, hätte im angefochtenen Bescheid zu erfolgen gehabt. Wenn die belangte Behörde in diesem Zusammenhang an einer Stelle auch ausführt, Dr. X selbst betreffende steuerliche Auswirkungen seien nicht zu beurteilen, so greift dies insofern zu kurz, als die Würdigung des Sachverhaltes durch die belangte Behörde, wie erwähnt, auch auf deren Annahme beruht, Dr. X sei es darum gegangen, "Ausgaben im eigenen Bereich zu sparen (Umsatzsteuer)". Insoweit sich die belangte Behörde in ihrer weiteren Argumentation auf Mängel in einzelnen der vorliegenden Urkunden sowie offenbar auch auf die Annahme stützt, die der Botschaft ohne Bezugnahme auf Dr. Z in Rechnung gestellten Gegenstände (erwähnt wird ein Smoking aus einer solchen Rechnung) seien für Dr. römisch zehn selbst bestimmt gewesen, vermag dies die versagte Anerkennung sämtlicher Exportgeschäfte als Geschäfte der beschwerdeführenden Partei für sich genommen nicht zu tragen. Dass dem Bescheid die Annahme zu Grunde liege, alle, also auch die Dr. Z in Rechnung gestellten Gegenstände, seien für Dr. römisch zehn bestimmt gewesen, ist nicht erkennbar. Ein wesentlicher Mangel in den weiteren Ausführungen der belangten Behörde ist aber auch darin zu sehen, dass sie dem wiederholten Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, Dr. römisch zehn habe seiner Reisepasseintragung zufolge damals seinen Wohnsitz in Y gehabt und sei daher selbst - soweit man ihn als Abnehmer ansehen wollte - ein ausländischer Abnehmer gewesen, die erst in der Gegenschrift begründete Behauptung eines weiteren Wohnsitzes im Inland entgegenhält, die in der Beschwerde bestritten wird. Die Begründung dieser Annahme, zu deren Grundlagen der beschwerdeführenden Partei im Verwaltungsverfahren auch kein Parteiengehör gewährt wurde, hätte im angefochtenen Bescheid zu erfolgen gehabt. Wenn die belangte Behörde in diesem Zusammenhang an einer Stelle auch ausführt, Dr. römisch zehn selbst

betreffende steuerliche Auswirkungen seien nicht zu beurteilen, so greift dies insofern zu kurz, als die Würdigung des Sachverhaltes durch die belangte Behörde, wie erwähnt, auch auf deren Annahme beruht, Dr. römisch zehn sei es darum gegangen, "Ausgaben im eigenen Bereich zu sparen (Umsatzsteuer)".

Die Annahme der belangten Behörde, die beschwerdeführende Partei habe die strittigen Geschäfte nicht getätigt, ist mit den Ausführungen im angefochtenen Bescheid daher nicht tragfähig begründet, weshalb der Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war. Die Annahme der belangten Behörde, die beschwerdeführende Partei habe die strittigen Geschäfte nicht getätigt, ist mit den Ausführungen im angefochtenen Bescheid daher nicht tragfähig begründet, weshalb der Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Das auf den zusätzlichen Ersatz von Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren findet in diesen Vorschriften keine Deckung. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Das auf den zusätzlichen Ersatz von Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren findet in diesen Vorschriften keine Deckung.

Wien, am 26. Jänner 2011

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2005130144.X00

Im RIS seit

03.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at